

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Inhalt

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 14. Dezember 2018	2
3. Satzung vom 10.12.2021 zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs-satzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 14. Dezember 2018	6
4. Satzung vom 13.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs-satzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 14. Dezember 2018	9
5. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs-satzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 14. Dezember 2018	12
6. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 14. Dezember 2018	15
7. Satzung vom 23.05.2025 zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 14. Dezember 2018	18
Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 12.12.2025	20

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 14. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712) sowie des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.06.2003 (GV NRW S.313) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der geltenden Friedhofssatzung der Stadt Meschede hat der Rat in seiner Sitzung am 13.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der sich im städtischen Eigentum befindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für die damit zusammenhängenden besonderen Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebühren

(I) Erwerb des Nutzungsrechts ohne Pflegegebühr:

- | | | |
|----|------------------------------------|------------|
| 1. | für ein Wahlgrab (Erdbestattung) | 1.060,00 € |
| 2. | für ein Reihengrab (Erdbestattung) | |
| | a) für eine Person über 10 Jahre | 1.060,00 € |
| | b) für ein Kind bis zu 10 Jahren | 550,00 € |
| 3. | für ein Urnenwahlgrab | 1.130,00 € |
| 4. | für ein Urnenreihengrab | 1.130,00 € |

(II) Bestattung in einem Kolumbarium

- | | | |
|----|------------------------|------------|
| 1. | Gebühr pro Urnenkammer | 3.760,00 € |
|----|------------------------|------------|

(III) Erwerb des Nutzungsrechts einschließlich Pflegegebühr: a) mit städtischer Pflege

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 1. | - Nutzungsrecht für ein Wahlgrab (Erdbestattung im Rasengrabfeld) | 1.060,00 € |
| | - Pflegegebühr nach einer Erdbestattung in einem Rasengrabfeld für den Zeitraum von 30 Jahren pro Wahlgrabstelle | <u>1.350,00 €</u> |
| | | 2.410,00 € |
| 2. | - Nutzungsrecht für ein Reihengrab (Erdbestattung i. Rasengrabfeld) | 1.060,00 € |
| | - Pflegegebühr nach einer Erdbestattung in einem Rasengrabfeld für den Zeitraum von 30 Jahren pro Reihengrab | <u>1.350,00 €</u> |
| | | 2.410,00 € |
| 3. | - Nutzungsrecht für ein Reihengrab (Erdbestattung im Rasengrab-gemeinschaftsfeld) | 1.060,00 € |
| | - Pflegegebühr nach einer Erdbestattung in einem Reihengrabgemeinschaftsfeld für den Zeitraum von 30 Jahren | <u>1.350,00 €</u> |
| | | 2.410,00 € |
| 4. | - für ein Urnenwahlgrab im Urnenhain | 1.510,00 € |

- Pflegegebühr nach einer Bestattung im Urnenhain für den Zeitraum von 20 Jahren	965,00 €
	2.475,00 €
5. - für ein Urnenreihengrab im Urnenhain	1.510,00 €
- Pflegegebühr nach einer Bestattung im Urnenhain für den Zeitraum von 20 Jahren	965,00 €
	2.475,00 €
6. - für ein Urnenreihengrab im Urnengrabgemeinschaftsfeld	1.130,00 €
- Pflegegebühr nach einer Bestattung in einem Urnen-grabgemeinschaftsfeld für den Zeitraum von 20 Jahren	965,00 €
	2.095,00 €

(III) Erwerb des Nutzungsrechts einschließlich Pflegegebühr b) mit Pflege durch ein Fachunternehmen

7. - für ein Urnenwahlgrab im Urnenpflegefeld	1.130,00 €
- die fällige Pflegegebühr erhebt der Unternehmer	
8. - für ein Urnenreihengrab im Urnenpflegefeld	1.130,00 €
- die fällige Pflegegebühr erhebt der Unternehmer	

(IV) Verlängerung/ Erweiterung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten:

1. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Erdwahlgrabstellen gelten pro Jahr und Stelle ein Dreißigstel der Gebühren zu Ziff. I.1. und III.1. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstellen gelten pro Jahr und Stelle ein Zwanzigstel der Gebühren zu Ziff. I.3
2. Für die Verlängerung des Rechts an einer Stelle in einem Kolumbarium gilt pro Jahr und Stelle ein Zwanzigstel der Gebühren zu Ziff. II.1.
3. Der Betrag für die Erweiterung des Nutzungsrechts einer Wahlgrabstelle berechnet sich aus den Kosten für den Erwerb des Nutzungsrechtes nach I.1. abzüglich des noch nicht verbrauchten Nutzungsrechtsentgeltes.
4. Für die einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts an Kindergräbern um 10 Jahre wird die Hälfte der Gebühren nach Ziffer I.2.b) erhoben.

(V) Sonstige Gebühren:

1. Genehmigung eines Grabmales	66,00 €
2. Genehmigung einer Grabeinfassung	33,00 €
3. Genehmigung einer Kiesabdeckung	33,00 €
4. Pflegegebühr für die vorzeitige Rückgabe von Wahlgrabstellen <u>nach Ablauf der Ruhezeit</u>	
Die Pflegegebühr bei vorzeitiger Rückgabe einer Wahlgrabstelle nach Ablauf der Ruhezeit beträgt pro Jahr und Stelle	82,00 €

§ 3 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren ist die Person verpflichtet, die selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine besondere Leistung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, haftet jede Person gesamtschuldnerisch.

§ 4 Fälligkeit

Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid angegebenen Zahlungstermin fällig. Auf Verlangen der Stadt sind die Gebühren vor der Bestattung zu entrichten.

§ 5 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in ihren jeweils aktuellen Fassungen.

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner aktuellen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Meschede vom 21.12.1977 in der aktuellen Fassung vom 12.12.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 14.12.2018

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

3. Satzung vom 10.12.2021 zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 14. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der geltenden Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat der Rat in seiner Sitzung am 09.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 14.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührentarif

Für die Benutzung der Friedhöfe der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden folgende Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

(I) Erwerb des Nutzungsrechts ohne Pflegegebühr:

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| 1. für ein Wahlgrab (Erdbestattung) | 975,00 € |
| 2. für ein Reihengrab (Erdbestattung) | |
| c) für eine Person über 10 Jahre | 975,00 € |
| d) für ein Kind bis zu 10 Jahren | 505,00 € |
| 3. für ein Urnenwahlgrab | 1.035,00 € |
| 4. für ein Urnenreihengrab | 1.035,00 € |

(II) Bestattung in einem Kolumbarium

- | | |
|---------------------------|------------|
| 1. Gebühr pro Urnenkammer | 3.480,00 € |
|---------------------------|------------|

(III) Erwerb des Nutzungsrechts einschließlich Pflegegebühr: a) mit städtischer Pflege

- | | |
|--|-------------------|
| 1. - Nutzungsrecht für ein Wahlgrab (Erdbestattung im Rasengrabfeld) | 975,00 € |
| - Pflegegebühr nach einer Erdbestattung in einem Rasengrabfeld für den Zeitraum von 30 Jahren pro Wahlgrabstelle | <u>1.375,00 €</u> |
| | 2.350,00 € |
| 2. - Nutzungsrecht für ein Reihengrab (Erdbestattung i. Rasengrabfeld) | 975,00 € |
| - Pflegegebühr nach einer Erdbestattung in einem Rasengrabfeld für den Zeitraum von 30 Jahren pro Reihengrab | <u>1.375,00 €</u> |
| | 2.350,00 € |
| 3. - Nutzungsrecht für ein Reihengrab (Erdbestattung im Rasengrab-gemeinschaftsfeld) | 975,00 € |
| - Pflegegebühr nach einer Erdbestattung in einem Reihengrabgemeinschaftsfeld für den Zeitraum von 30 Jahren | <u>1.375,00 €</u> |
| | 2.350,00 € |
| 4. - für ein Urnenwahlgrab im Urnenhain | 1.415,00 € |
| - Pflegegebühr nach einer Bestattung im Urnenhain | |

für den Zeitraum von 20 Jahren	<u>970,00 €</u> 2.385,00 €
5. - für ein Urnenreihengrab im Urnenhain	1.415,00 €
- Pflegegebühr nach einer Bestattung im Urnenhain für den Zeitraum von 20 Jahren	<u>970,00 €</u> 2.385,00 €
6. - für ein Urnenreihengrab im Urnengrabgemeinschaftsfeld	1.035,00 €
- Pflegegebühr nach einer Bestattung in einem Urnen- grabgemeinschaftsfeld für den Zeitraum von 20 Jahren	<u>970,00 €</u> 2.005,00 €

**Erwerb des Nutzungsrechts einschließlich Pflegegebühr
b) mit Pflege durch ein Fachunternehmen**

7. - für ein Urnenwahlgrab im Urnenpflegefeld	1.035,00 €
- die fällige Pflegegebühr erhebt der Unternehmer	
8. - für ein Urnenreihengrab im Urnenpflegefeld	1.035,00 €
- die fällige Pflegegebühr erhebt der Unternehmer	

(IV) Verlängerung/ Erweiterung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten:

1. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Erdwahlgrabstellen gelten pro Jahr und Stelle ein Dreißigstel der Gebühren zu Ziff. I.1. und III.1. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstellen gelten pro Jahr und Stelle ein Zwanzigstel der Gebühren zu Ziff. I.3
2. Für die Verlängerung des Rechts an einer Stelle in einem Kolumbarium gilt pro Jahr und Stelle ein Zwanzigstel der Gebühren zu Ziff. II.1.
3. Der Betrag für die Erweiterung des Nutzungsrechts einer Wahlgrabstelle berechnet sich aus den Kosten für den Erwerb des Nutzungsrechtes nach I.1. abzüglich des noch nicht verbrauchten Nutzungsrechtsentgeltes.
4. Für die einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts an Kindergräbern um 10 Jahre wird die Hälfte der Gebühren nach Ziffer I.2.b) erhoben.

(V) Sonstige Gebühren:

4. Genehmigung eines Grabmales	70,00 €
5. Genehmigung einer Grabeinfassung	35,00 €
6. Genehmigung einer Kiesabdeckung	35,00 €
4. Pflegegebühr für die vorzeitige Rückgabe von Wahlgrabstellen nach Ablauf der Ruhezeit Die Pflegegebühr bei vorzeitiger Rückgabe einer Wahlgrabstelle nach Ablauf der Ruhezeit beträgt pro Jahr	 84,00 €

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- e) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- f) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- g) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 10.12.2021

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

4. Satzung vom 13.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 14. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der geltenden Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat der Rat in seiner Sitzung am 13.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 14.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührentarif

Für die Benutzung der Friedhöfe der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden folgende Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

(II) Erwerb des Nutzungsrechts ohne Pflegegebühr:

- | | | |
|----|------------------------------------|------------|
| 1. | für ein Wahlgrab (Erdbestattung) | 1.015,00 € |
| 2. | für ein Reihengrab (Erdbestattung) | |
| | e) für eine Person über 10 Jahre | 1.015,00 € |
| | f) für ein Kind bis zu 10 Jahren | 525,00 € |
| 3. | für ein Urnenwahlgrab | 1.075,00 € |
| 4. | für ein Urnenreihengrab | 1.075,00 € |

(III) Bestattung in einem Kolumbarium

- | | | |
|----|------------------------|------------|
| 1. | Gebühr pro Urnenkammer | 3.595,00 € |
|----|------------------------|------------|

(III) Erwerb des Nutzungsrechts einschließlich Pflegegebühr: a) mit städtischer Pflege

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 1. | - Nutzungsrecht für ein Wahlgrab (Erdbestattung im Rasengrabfeld) | 1.015,00 € |
| | - Pflegegebühr nach einer Erdbestattung in einem Rasengrabfeld für den Zeitraum von 30 Jahren pro Wahlgrabstelle | <u>1.210,00 €</u> |
| | | 2.225,00 € |
| 2. | - Nutzungsrecht für ein Reihengrab (Erdbestattung i. Rasengrabfeld) | 1.015,00 € |
| | - Pflegegebühr nach einer Erdbestattung in einem Rasengrabfeld für den Zeitraum von 30 Jahren pro Reihengrab | <u>1.210,00 €</u> |
| | | 2.225,00 € |
| 3. | - Nutzungsrecht für ein Reihengrab (Erdbestattung im Rasengrab-gemeinschaftsfeld) | 1.015,00 € |
| | - Pflegegebühr nach einer Erdbestattung in einem Reihengrabgemeinschaftsfeld für den Zeitraum von 30 Jahren | <u>1.210,00 €</u> |
| | | 2.225,00 € |
| 4. | - für ein Urnenwahlgrab im Urnenhain | 1.485,00 € |
| | - Pflegegebühr nach einer Bestattung im Urnenhain | |

für den Zeitraum von 20 Jahren	855,00 € 2.340,00 €
5. - für ein Urnenreihengrab im Urnenhain	1.485,00 €
- Pflegegebühr nach einer Bestattung im Urnenhain für den Zeitraum von 20 Jahren	855,00 € 2.340,00 €
6. - für ein Urnenreihengrab im Urnengrabgemeinschaftsfeld	1.075,00 €
- Pflegegebühr nach einer Bestattung in einem Urnen- grabgemeinschaftsfeld für den Zeitraum von 20 Jahren	855,00 € 1.930,00 €

**Erwerb des Nutzungsrechts einschließlich Pflegegebühr
b) mit Pflege durch ein Fachunternehmen**

7. - für ein Urnenwahlgrab im Urnepflegefeld	1.075,00 €
- die fällige Pflegegebühr erhebt der Unternehmer	
8. - für ein Urnenreihengrab im Urnepflegefeld	1.075,00 €
- die fällige Pflegegebühr erhebt der Unternehmer	

(IV) Verlängerung/ Erweiterung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten:

1. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Erdwahlgrabstellen gelten pro Jahr und Stelle ein Dreißigstel der Gebühren zu Ziff. I.1. und III.1. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstellen gelten pro Jahr und Stelle ein Zwanzigstel der Gebühren zu Ziff. I.3
2. Für die Verlängerung des Rechts an einer Stelle in einem Kolumbarium gilt pro Jahr und Stelle ein Zwanzigstel der Gebühren zu Ziff. II.1.
3. Der Betrag für die Erweiterung des Nutzungsrechts einer Wahlgrabstelle berechnet sich aus den Kosten für den Erwerb des Nutzungsrechtes nach I.1. abzüglich des noch nicht verbrauchten Nutzungsrechtsentgeltes.
4. Für die einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts an Kindergräbern um 10 Jahre wird die Hälfte der Gebühren nach Ziffer I.2.b) erhoben.

(V) Sonstige Gebühren:

7. Genehmigung eines Grabmales	70,00 €
8. Genehmigung einer Grabeinfassung	35,00 €
9. Genehmigung einer Kiesabdeckung	35,00 €
4. Pflegegebühr für die vorzeitige Rückgabe von Wahlgrabstellen nach Ablauf der Ruhezeit	73,00 €

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- h) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- i) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- j) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 14.12.2022

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

5. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 14. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der geltenden Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat der Rat in seiner Sitzung am 14.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 14.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührentarif

Für die Benutzung der Friedhöfe der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden folgende Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

(IV) Erwerb des Nutzungsrechts ohne Pflegegebühr:

- | | |
|---------------------------------------|-------------------|
| 1. für ein Wahlgrab (Erdbestattung) | 1.020,00 € |
| 2. für ein Reihengrab (Erdbestattung) | |
| g) für eine Person über 10 Jahre | 1.020,00 € |
| h) für ein Kind bis zu 10 Jahren | 525,00 € |
| 3. für ein Urnenwahlgrab | 1.080,00 € |
| 4. für ein Urnenreihengrab | 1.080,00 € |

(V) Bestattung in einem Kolumbarium

- | | |
|---------------------------|-------------------|
| 1. Gebühr pro Urnenkammer | 3.610,00 € |
|---------------------------|-------------------|

(III) Erwerb des Nutzungsrechts einschließlich Pflegegebühr: a) mit städtischer Pflege

- | | |
|--|-------------------|
| 1. - Nutzungsrecht für ein Wahlgrab (Erdbestattung im Rasengrabfeld) | 1.020,00 € |
| - Pflegegebühr nach einer Erdbestattung in einem Rasengrabfeld für den Zeitraum von 30 Jahren pro Wahlgrabstelle | <u>1.130,00 €</u> |
| | 2.150,00 € |
| 2. - Nutzungsrecht für ein Reihengrab (Erdbestattung i. Rasengrabfeld) | 1.020,00 € |
| - Pflegegebühr nach einer Erdbestattung in einem Rasengrabfeld für den Zeitraum von 30 Jahren pro Reihengrab | <u>1.130,00 €</u> |
| | 2.150,00 € |
| 3. - Nutzungsrecht für ein Reihengrab (Erdbestattung im Rasengrab-gemeinschaftsfeld) | 1.020,00 € |
| - Pflegegebühr nach einer Erdbestattung in einem Reihengrabgemeinschaftsfeld für den Zeitraum von 30 Jahren | <u>1.130,00 €</u> |
| | 2.150,00 € |
| 4. - für ein Urnenwahlgrab im Urnenhain | 1.490,00 € |
| - Pflegegebühr nach einer Bestattung im Urnenhain | |

für den Zeitraum von 20 Jahren	725,00 € 2.215,00 €
5. - für ein Urnenreihengrab im Urnenhain	1.490,00 €
- Pflegegebühr nach einer Bestattung im Urnenhain für den Zeitraum von 20 Jahren	725,00 € 2.215,00 €
6. - für ein Urnenreihengrab im Urnengrabgemeinschaftsfeld	1.080,00 €
- Pflegegebühr nach einer Bestattung in einem Urnen- grabgemeinschaftsfeld für den Zeitraum von 20 Jahren	725,00 € 1.805,00 €
Erwerb des Nutzungsrechts <u>einschließlich</u> Pflegegebühr b) mit Pflege durch ein Fachunternehmen	
7. - für ein Urnenwahlgrab im Urnepflegefeld	1.080,00 €
- die fällige Pflegegebühr erhebt der Unternehmer	
8. - für ein Urnenreihengrab im Urnepflegefeld	1.080,00 €
- die fällige Pflegegebühr erhebt der Unternehmer	

(IV) Verlängerung/ Erweiterung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten:

1. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Erdwahlgrabstellen gelten pro Jahr und Stelle ein Dreißigstel der Gebühren zu Ziff. I.1. und III.1. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstellen gelten pro Jahr und Stelle ein Zwanzigstel der Gebühren zu Ziff. I.3
2. Für die Verlängerung des Rechts an einer Stelle in einem Kolumbarium gilt pro Jahr und Stelle ein Zwanzigstel der Gebühren zu Ziff. II.1.
3. Der Betrag für die Erweiterung des Nutzungsrechts einer Wahlgrabstelle berechnet sich aus den Kosten für den Erwerb des Nutzungsrechtes nach I.1. abzüglich des noch nicht verbrauchten Nutzungsrechtsentgeltes.
4. Für die einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts an Kindergräbern um 10 Jahre wird die Hälfte der Gebühren nach Ziffer I.2.b) erhoben.

(V) Sonstige Gebühren:

10. Genehmigung eines Grabmales	75,00 €
11. Genehmigung einer Grabeinfassung	37,50 €
12. Genehmigung einer Kiesabdeckung	37,50 €
4. Pflegegebühr für die vorzeitige Rückgabe von Wahlgrabstellen nach Ablauf der Ruhezeit	73,00 €

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- k) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- l) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- m) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 15.12.2023

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung

6. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 14. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der geltenden Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat der Rat in seiner Sitzung am 10.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 14.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührentarif

Für die Benutzung der Friedhöfe der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden folgende Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

(VI) Erwerb des Nutzungsrechts ohne Pflegegebühr:

- | | |
|---------------------------------------|-------------------|
| 1. für ein Wahlgrab (Erdbestattung) | 1.095,00 € |
| 2. für ein Reihengrab (Erdbestattung) | |
| i) für eine Person über 10 Jahre | 1.095,00 € |
| j) für ein Kind bis zu 10 Jahren | 565,00 € |
| 3. für ein Urnenwahlgrab | 1.165,00 € |
| 4. für ein Urnenreihengrab | 1.165,00 € |

(VII) Bestattung in einem Kolumbarium

- | | |
|---------------------------|-------------------|
| 1. Gebühr pro Urnenkammer | 3.860,00 € |
|---------------------------|-------------------|

(III) Erwerb des Nutzungsrechts einschließlich Pflegegebühr: a) mit städtischer Pflege

- | | |
|--|-------------------|
| 1. - Nutzungsrecht für ein Wahlgrab (Erdbestattung im Rasengrabfeld) | 1.095,00 € |
| - Pflegegebühr nach einer Erdbestattung in einem Rasengrabfeld für den Zeitraum von 30 Jahren pro Wahlgrabstelle | <u>1.340,00 €</u> |
| | 2.435,00 € |
| 2. - Nutzungsrecht für ein Reihengrab (Erdbestattung i. Rasengrabfeld) | 1.095,00 € |
| - Pflegegebühr nach einer Erdbestattung in einem Rasengrabfeld für den Zeitraum von 30 Jahren pro Reihengrab | <u>1.340,00 €</u> |
| | 2.435,00 € |
| 3. - Nutzungsrecht für ein Reihengrab (Erdbestattung im Rasengrabgemeinschaftsfeld) | 1.095,00 € |
| - Pflegegebühr nach einer Erdbestattung in einem Reihengrabgemeinschaftsfeld für den Zeitraum von 30 Jahren | <u>1.340,00 €</u> |
| | 2.435,00 € |
| 4. - für ein Urnenwahlgrab im Urnenhain | 1.615,00 € |

- Pflegegebühr nach einer Bestattung im Urnenhain für den Zeitraum von 20 Jahren	865,00 € 2.480,00 €
5. - für ein Urnenreihengrab im Urnenhain	1.615,00 €
- Pflegegebühr nach einer Bestattung im Urnenhain für den Zeitraum von 20 Jahren	865,00 € 2.480,00 €
6. - für ein Urnenreihengrab im Urnengrabgemeinschaftsfeld	1.165,00 €
- Pflegegebühr nach einer Bestattung in einem Urnen-grabgemeinschaftsfeld für den Zeitraum von 20 Jahren	865,00 € 2.030,00 €

**Erwerb des Nutzungsrechts einschließlich Pflegegebühr
b) mit Pflege durch ein Fachunternehmen**

7. - für ein Urnenwahlgrab im Urnenpflegefeld	1.165,00 €
- die fällige Pflegegebühr erhebt der Unternehmer	
8. - für ein Urnenreihengrab im Urnenpflegefeld	1.165,00 €
- die fällige Pflegegebühr erhebt der Unternehmer	

(IV) Verlängerung/ Erweiterung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten:

1. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Erdwahlgrabstellen gelten pro Jahr und Stelle ein Dreißigstel der Gebühren zu Ziff. I.1. und III.1. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstellen gelten pro Jahr und Stelle ein Zwanzigstel der Gebühren zu Ziff. I.3
2. Für die Verlängerung des Rechts an einer Stelle in einem Kolumbarium gilt pro Jahr und Stelle ein Zwanzigstel der Gebühren zu Ziff. II.1.
3. Der Betrag für die Erweiterung des Nutzungsrechts einer Wahlgrabstelle berechnet sich aus den Kosten für den Erwerb des Nutzungsrechtes nach I.1. abzüglich des noch nicht verbrauchten Nutzungsrechtsentgeltes.
4. Für die einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts an Kindergräbern um 10 Jahre wird die Hälfte der Gebühren nach Ziffer I.2.b) erhoben.

(V) Sonstige Gebühren:

13. Genehmigung eines Grabmales	78,00 €
14. Genehmigung einer Grabeinfassung	39,00 €
15. Genehmigung einer Kiesabdeckung	39,00 €
4. Pflegegebühr für die vorzeitige Rückgabe von Wahlgrabstellen nach Ablauf der Ruhezeit	84,00 €

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- n) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- o) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 11.12.2024

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

7. Satzung vom 23.05.2025 zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 14. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der geltenden Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat der Rat in seiner Sitzung am 22.05.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 14.12.2018 wird wie folgt ergänzt:

§ 1 wird um die Bestimmungen der Ziffern (V) bis (IX) ergänzt:

„(V) Ausheben einer Grabstelle, erstmalige Herrichtung und anschließendes Abräumen der Grabstelle:

1. Erdbestattung für eine Person über 10 Jahre	810,00 €
2. Erdbestattung für Kinder bis zu 10 Jahren	200,00 €
3. Urnenbeisetzung	380,00 €
4. Urnenbeisetzung im Kolumbarium	350,00 €

Für Bestattungen, die am Freitag ab 13 Uhr oder am Samstag stattfinden, wird ein Zuschlag in Höhe von 10% der jeweiligen, vorgenannten Gebühr erhoben.

(VI) Benutzung der Trauerhallen und Leichenkammern:

1. Benutzung einer Trauerhalle	340,00 €
2. Aufbewahrung einer Leiche in einer Leichenkammer bis zur Beisetzung oder Überführung	50,00 €
3. Benutzung des Kühlraums je Tag	25,00 €
4. Benutzung des Obduktionsraums	200,00 €

(VII) Ausgrabung:

Für die Ausgrabung der sterblichen Überreste

1. Ausgrabung Sarg	nach Aufwand
2. Ausgrabung Urne	340,00 €

(VIII) Umbettung:

Die Kosten einer Umbettung bei einer zuvor erfolgten Erdbestattung/Urnenbestattung setzen sich jeweils zusammen aus den Entgelten für die erfolgte Ausgrabung und die nachfolgende Bestattung.“

Die bisherige Ziffer (V) „**Sonstige Gebühren**“ wird zu Ziffer (IX).

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- q) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- r) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- s) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 23.05.2025

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 12.12.2025

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712) sowie des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.06.2003 (GV NRW S.313) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der geltenden Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der sich im städtischen Eigentum befindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für die damit zusammenhängenden besonderen Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebühren

(I) Erwerb des Nutzungsrechts

- | | |
|---|------------|
| 1. für ein Erdwahl-/Erdreihengrab
(Nutzungsdauer 30 Jahre) | 1.040,00 € |
| 2. für ein Erdwahl-/Erdreihengrab im Rasengrabfeld
(Nutzungsdauer 30 Jahre) | 1.805,00 € |
| 3. für ein Erdreihengrab im Rasengrab <u>gemeinschafts</u> feld
(Nutzungsdauer 30 Jahre) | 1.805,00 € |
| 4. für ein Erdreihengrab für Kinder bis 10 Jahren
(Nutzungsdauer 20 Jahre) | 520,00 € |
| 5. für ein Urnenwahl-/Urnenreihengrab
(Nutzungsdauer 20 Jahre) | 965,00 € |
| 6. für ein Urnenwahl-/Urnenreihengrab im Rasenfeld
(Nutzungsdauer 20 Jahre) | 1.575,00 € |
| 7. für ein Urnenreihengrab im Rasengrab <u>gemeinschafts</u> feld
(Nutzungsdauer 20 Jahre) | 1.575,00 € |
| 8. für ein Urnengrab im Urnenhain
(Nutzungsdauer 20 Jahre) | 2.255,00 € |

(II) Beisetzung im Kolumbarium

- | | |
|---|------------|
| 1. je Urnenkammer
(Nutzungsdauer 20 Jahre) | 3.705,00 € |
|---|------------|

(III) Verlängerung/ Erweiterung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten:

1. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Erdwahlgrabstellen gelten pro Jahr und Stelle ein Dreißigstel der Gebühren zu Ziff. I.1.und I.2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstellen gelten pro Jahr und Stelle ein Zwanzigstel der Gebühren zu Ziff. I.5. und I.6. sowie I.8.

2. Für die Verlängerung des Rechts an einer Stelle in einem Kolumbarium gilt pro Jahr und Stelle ein Zwanzigstel der Gebühren zu Ziff. II.1.
3. Der Betrag für die Erweiterung des Nutzungsrechts einer Wahlgrabstelle berechnet sich aus den Kosten für den Erwerb des jeweiligen Nutzungsrechtes unter (I) abzüglich des noch nicht verbrauchten Nutzungsrechtsentgeltes.
4. Für die einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts an Kindergräbern um 10 Jahre wird die Hälfte der Gebühren nach Ziffer I.4.) erhoben.

(IV) Ausheben einer Grabstelle, erstmalige Herrichtung und anschließendes Abräumen der Grabstelle:

1. Erdbestattung für eine Person über 10 Jahre	810,00 €
2. Erdbestattung für Kinder bis zu 10 Jahren	200,00 €
3. Urnenbeisetzung	380,00 €
4. Urnenbeisetzung im Kolumbarium	340,00 €

Für Bestattungen, die am Freitag ab 13 Uhr oder am Samstag stattfinden, wird ein Zuschlag in Höhe von 10% der jeweiligen, vorgenannten Gebühr erhoben.

(V) Benutzung der Trauerhallen und Leichenkammern:

1. Benutzung einer Trauerhalle	340,00 €
2. Aufbewahrung einer Leiche in einer Leichenkammer bis zur Beisetzung oder Überführung	50,00 €
3. Benutzung des Kühlraums je Tag	25,00 €
4. Benutzung des Obduktionsraums	200,00 €

(VI) Ausgrabung:

Für die Ausgrabung der sterblichen Überreste

1. Ausgrabung Sarg	nach Aufwand
2. Ausgrabung Urne	335,00 €

(VII) Umbettung:

Die Kosten einer Umbettung bei einer zuvor erfolgten Erdbestattung/Urnenbestattung setzen sich jeweils zusammen aus den Entgelten für die erfolgte Ausgrabung und die nachfolgende Bestattung.

(VIII) Sonstige Gebühren:

1. Genehmigung eines Grabmales	86,00 €
2. Genehmigung einer Grabeinfassung	43,00 €
3. Genehmigung einer Kiesabdeckung	43,00 €

**§ 3
Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Person verpflichtet, die selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine besondere Leistung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, haftet jede Person gesamtschuldnerisch.

§ 4 Fälligkeit

Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid angegebenen Zahlungstermin fällig. Auf Verlangen der Stadt sind die Gebühren vor der Bestattung zu entrichten.

§ 5 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in ihren jeweils aktuellen Fassungen.

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner aktuellen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Meschede vom 14.12.2018 in der aktuellen Fassung vom 23.05.2025 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- t) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- u) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- v) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 12.12.2025

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber